

Stellungnahme des „Runden Tisch Barrierefreiheit Schleswig-Holstein“

zum Entwurf zur Neuregelung des

Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein (LBGG)

Der „Runde Tisch Barrierefreiheit“ hält folgende Änderung des Gesetzentwurfes für zwingend erforderlich:

§ 1 Ziele des Gesetzes

Hier muss angefügt werden

(4) Die Träger der öffentlichen Verwaltung sowie andere Anbieter von öffentlich bereitgestellten Gütern und Dienstleistungen ergreifen insbesondere geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Dennoch bestehende Barrieren müssen in allen Veröffentlichungen ausdrücklich benannt werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Hier muss eingefügt werden:

4. alle Anbieter von öffentlich bereitgestellten Gütern und Dienstleistungen.

Im gesamten Gesetz sollte der Passus „die Träger der öffentlichen Verwaltung“ ersetzt werden durch „die Träger der öffentlichen Verwaltung sowie andere Anbieter von öffentlich bereitgestellten Gütern und Dienstleistungen“.

Hintergrund: So sehr wir die Umsetzung von Barrierefreiheit in diesem Bereich begrüßen, findet das Leben von Menschen mit Behinderungen zu einem sehr erheblichen Teil nicht in den Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung statt. Private und andere Anbieter von öffentlich bereitgestellten Dienstleistungen und Gütern – dazu gehört z.B. fast das gesamte Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Handel, Freizeitbereich, Gastronomie, Beratungswesen von Selbsthilfegruppen bis Juristen, Internet und Kommunikation - müssen von daher zu Barrierefreiheit verpflichtet werden, da in diesem Bereich eine Ausgrenzung durch unterschiedlichste Barrieren immer noch tägliche Alltagserfahrung von Menschen mit Behinderungen ist.

Es ist zwingend notwendig, dass die Bundesrepublik Deutschland auf allen Ebenen – auch im zivilrechtlichen Bereich – umgehend den Verpflichtungen zur Umsetzung der UN-BRK nachkommt. Im LBGG **(wo sonst???)** muss geregelt werden, dass Barrierefreiheit **für alle Anbieter** von öffentlich bereitgestellten Gütern und Dienstleistungen verpflichtend ist. Fehlende Barrierefreiheit ist ausdrücklich zu benennen. Der Begriff der Barrierefreiheit muss dabei der Definition in § 4 des BGG bzw. § 2(3) des derzeitigen LBGG entsprechen.

Fehlende Barrierefreiheit bedeutet Diskriminierung und Exklusion. Es ist überfällig, die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen endlich umzusetzen und weiter zu entwickeln. Barrierefreiheit muss den gleichen Stellenwert bekommen wie der baurechtliche Brandschutz: Ein Muss und von Anfang an bei allen Planungen mit zu denken. Barrierefreiheit hilft nicht nur Menschen mit

anerkannter Behinderung! Für alle, auch für die wachsende Anzahl älterer Menschen, aber auch für Menschen, die vorübergehend eingeschränkt sind, ist Barrierefreiheit notwendig. Die Politik darf bei dieser so wichtigen Grundvoraussetzung für die Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben nicht länger auf Freiwilligkeit setzen.

Neben dieser Hauptforderung bitten wir um klarere Formulierungen und Herausnahme der zahlreichen Möglichkeitsformen im Gesetzestext.

Die Regelungen zur Gestaltung von Internetauftritten und Websites sind erfreulich klar formuliert, was sicherlich auf die Richtlinie (EU) 2016/2102 zurückzuführen ist. So klar, wie der Teil 3 des Gesetzentwurfs die Barrierefreiheit in der Informationstechnik regelt, sollte das gesamte Gesetz formuliert werden, inklusive Überprüfungs- und Beschwerdestelle.

An sehr vielen Stellen des Textes steht bislang jedoch das Wort „sollen“. Das gibt dem Gesetzesentwurf etwas Beliebiges. Es ist durch das Wort „müssen“ zu ersetzen oder sollte einfach weggelassen werden.

Beispiele:

- §2 (3): Die Träger der öffentlichen Verwaltung sollen bei der Gewährung von Zuwendungen... darauf hinwirken ... könnte doch auch heißen:
Die Träger der öffentlichen Verwaltung müssen darauf hinwirken oder wirken darauf hin..
- §3: Menschen mit geistigen Behinderungen Können auch als Menschen mit Lernschwierigkeiten bezeichnet werden. wäre besser :
Menschen mit geistigen Behinderungen werden auch als Menschen mit Lernschwierigkeiten bezeichnet.
- § 8 (2): Die...Träger der öffentlichen Verwaltung sollen die Barrierefreiheit bei Anmietung der von ihnen genutzten Räumlichkeiten berücksichtigen wäre besser:
Die Träger der öffentlichen Verwaltung müssen die Barrierefreiheit bei Anmietung berücksichtigen oder ...berücksichtigen die Barrierefreiheit bei Anmietung. Das bedeutet, dass künftig nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, angemietet werden.
- §10: Die..Träger der öffentlichen Verwaltung sollen Menschen mit Behinderungen ... erlauben, sich ... begleiten zu lassen wäre besser
Menschen mit Behinderungen ... haben bei persönlichen Kontakten... Anspruch auf Begleitung durch eine Person ihres Vertrauens

Zudem ist nirgends geregelt oder beschrieben, was „unverhältnismäßig und unbillig“ bedeutet. Diese Einschränkung folgt aber fast jeder Vorschrift zur Barrierefreiheit und macht diese dadurch sehr beliebig. Es fehlt eine klare rechtssichere und abschließende Definition.

In §9 (4) ist von der „Berücksichtigung der Art und Größe des Adressatenkreises

in einem angemessenen Verhältnis zu damit verbundenem Mehraufwand“ die Rede. Das ist ein kritischer Punkt; auch wenn es nur einen Interessierten gibt, der auf Leichte Sprache angewiesen ist, muss ihm die Information zur Verfügung gestellt werden. Maßnahmen zur Barrierefreiheit sind grundsätzlich unabhängig von der Zahl betroffener schwerbehinderter Menschen umzusetzen. Hier ist es also sinnvoller, auf eine Einzelfallregelung hinzuweisen als auf eine nicht definierte reine Mengenerfassung.

Es fehlen in dem Gesetz-Entwurf die Möglichkeiten der Sanktionierung im Falle der Nichtbeachtung.

Vor diesem Hintergrund ist im § 2 (3) klar zu formulieren, dass im Falle der Nichtbeachtung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen inkl. Barrierefreiheit keine Fördermittel bzw. Zuwendungen vom Land vergeben und ggfs. zurückgefordert werden.

Im Falle von Verstößen gegen die Vorschriften sollte zumindest über die Einrichtung einer Schiedsstelle nachgedacht werden.

Für den Runden Tisch Barrierefreiheit Schleswig-Holstein:

Gerda Behrends - Lebenshilfe Schleswig-Holstein, Inklusionsbüro,
Organisatorin „Runder Tisch Barrierefreiheit Schleswig-Holstein“

Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Eckernförde

Beirat für Menschen mit Behinderungen im Kreis Ostholstein

Axel Hennecke - Beauftragter für die Belange von Menschen mit
Behinderungen der Stadt Rendsburg und der Stadt Büdelsdorf

Uta Herrnring-Vollmer, Britta Brünn

- Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Landes-Seniorenrat Schleswig-Holstein

Petra Marek - Mobil mit Behinderung e.V.- Regionalvertretung Schleswig-

Holstein

- Gisbert Raulf - ehemalige Hauptschwerbehindertenvertretung
- Martina Scheel - Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Oldenburg in Holstein, Inklusionsbotschafterin in Schleswig-Holstein und Referentin für menschenrechtsbasierte Behindertenpolitik (ISL e.V.)
- Stefanie Schulte - Fachplanerin für barrierefreies Bauen
- Birgit Teichmann - stellvertretende Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Bad Bramstedt
- Heike Witsch - BSK-Kontaktstelle Neumünster und Umgebung, Mitglied im BSK-Fachteam Mobilität